

# RS Vwgh 1993/2/18 92/09/0321

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1993

## Index

21/03 GesmbH-Recht  
40/01 Verwaltungsverfahren  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §7 Abs6;  
GmbHG §18;  
VStG §5 Abs2;

## Rechtssatz

Der Beschuldigte ist zwar als Geschäftsführer einer GmbH verpflichtet gewesen, sich mit den Bestimmungen über die Ausländerbeschäftigung vertraut zu machen, doch darf diese Forderung einem Nichtjuristen gegenüber nicht überspannt werden. Die nach den Verhältnissen des Beschuldigten erforderliche Sorgfalt hat nicht auch die Kenntnis des § 7 Abs 6 AuslBG und seiner Konsequenzen für die Wiederaufnahme eines kurzfristig unterbrochenen Beschäftigungsverhältnisses (Hinweis E 23.4.1992, 92/09/0020) umfaßt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090321.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

27.02.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)